

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme

zum

Thema „De-Institutionalisierung“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ gibt gemäß § 53 StBHG² in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Umsetzung der De-Institutionalisierung in der Steiermark im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und wurde in Anlehnung an die Diskussionsgrundlage³ des Bundes-Monitoringausschusses zur öffentlichen Sitzung des UMA⁴ und des VMA⁵ 2024 „*Mein Weg, Mein Leben, Mein Menschenrecht!*“ verfasst.

Ausgangslage

Art 19 – Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft – der UN-BRK normiert:
„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 idgF.

² Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idgF.

³ Siehe <Diskussionsgrundlage_De-Institutionalisierung_UMA_2024.pdf> (zuletzt abgerufen am 27.10.2025).

⁴ Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁵ Vorarlberger Monitoringausschuss.

- a) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) *gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.“*

Damit anerkennt die UN-BRK eindeutig das Recht von Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt in der Gesellschaft mit den gleichen Wahlmöglichkeiten leben zu können und verpflichtet gleichzeitig die Vertragsstaaten dazu wirksame und geeignete Maßnahmen diesbezüglich zu treffen. Die Lebensrealitäten zeigen jedoch, dass sich in Österreich sehr viele Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort nicht frei aussuchen können und in Institutionen untergebracht werden. Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zum Thema „Psychiatriezuschlag – Wohnangebote für psychisch beeinträchtigte Menschen“⁶ aus dem Jahr 2020 auf die Problematik der Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen hingewiesen und damit aufgezeigt, dass diese Vorgehensweise ein Negativbeispiel dafür darstellt, welches dem durch die UN-BRK geforderten De-Institutionalisierungsprozess entgegensteht. Der Psychiatriezuschlag wird Pflegeheimen bei der Unterbringung psychisch beeinträchtigter Menschen nach wie vor gemäß der jüngsten StPBG-Tagsatz-Verordnung⁷ gewährt. Diese Vorgehensweise fördert die Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (insbesondere jener unter 60 Jahren⁸) in Pflegeheimen und widerspricht damit Art 19 UN-BRK und dem darin verankerten Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und der Inklusion in die Gemeinschaft. Mit dieser Stellungnahme möchte der Ausschuss jedoch nun noch einen Schritt weiter gehen und grundlegend auf die Verpflichtungen Österreichs und damit auch der Steiermark zur Umsetzung der De-Institutionalisierung hinweisen.

Problemstellung

Das zugrundeliegende Problem ist die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, die sich auf jede Internierung bezieht, die weitgehend auf der Behinderung beruht. Einrichtungen wie beispielsweise Pflegeheime, Langzeitkrankenhäuser, psychiatrischen Einrichtungen, spezielle Internate, Heime für betreutes oder geschütztes Wohnen sind allesamt Formen der Institutionalisierung. Bestimmte Elemente wie

⁶ <<https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2020/07/Stellungnahme-Stmk-MA-Psychiatriezuschlag.pdf>> (zuletzt abgerufen am 27.10.2025).

⁷ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 2024, mit der die verrechenbaren Tagsätze für Pflegewohnheime festgelegt werden (StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO); LGBl 155/2024 idGF.

⁸ Laut der „Bedarfsplanung von psychiatrischen Zuschlagsbetten in der Alten- und Langzeitpflege in der Steiermark“ der EPIG GmbH vom 09.09.2025 lebten im Jahr 2024 361 Personen mit Psychiatriezuschlag in steirischen Pflegeheimen, 129 davon waren zum Zeitpunkt der Aufnahme jünger als 60 Jahre und haben eine Pflegestufe von unter 4.

beispielsweise „die obligatorische gemeinsame Nutzung von Assistenzen mit anderen und kein oder nur ein begrenzter Einfluss darauf, welche Assistenz die Unterstützung leistet; Isolierung und Segregation von einem selbstbestimmten Leben in der Gemeinde; fehlende Kontrolle über alltägliche Entscheidungen; fehlende Wahlfreiheit für die betroffenen Menschen, mit wem sie zusammenleben; Starrheit der Routine ungeachtet des persönlichen Willens und der persönlichen Präferenzen; identische Aktivitäten am selben Ort für eine Gruppe von Menschen unter einer bestimmten Autorität; ein paternalistischer Ansatz bei der Erbringung von Dienstleistungen; Überwachung der Lebensumstände; und eine unverhältnismäßig große Anzahl von Menschen mit Behinderungen in derselben Umgebung“⁹ kennzeichnen solche Einrichtungen.

Es handelt sich bei der behinderungsspezifischen Internierung um eine diskriminierende Praxis gegenüber Menschen mit Behinderungen und widerspricht ihrem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft.¹⁰ Ein Entgegenwirken gegen die Institutionalisierung bedeutet jedoch nicht bloß das Schließen großer Einrichtungen, sondern umfasst einen Prozess bei dem Autonomie, Wahlfreiheit und Kontrolle für Menschen mit Behinderungen wiederhergestellt werden. De-Institutionalisierung meint Segregation und Fremdbestimmung zu verhindern und eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.¹¹

Aus steirischer Sicht soll an dieser Stelle auf ein jüngstes Beispiel eines klaren Widerspruchs zu den Zielen der UN-BRK aufmerksam gemacht werden: im Arbeitsübereinkommen der FPÖ Steiermark und der Steirischen Volkspartei 2024-2029 „Starke Steiermark. Sichere Zukunft.“¹² bekennt sich die neue Landesregierung zu Sonderschulen. In den Leitlinien des UN-Fachausschusses zur De-Institutionalisierung wird dabei folgendes ausdrücklich formuliert:

„Bildungssysteme sollten inklusiv sein. Die Vertragsstaaten sollten Kinder mit Behinderungen in Regelschulen aufnehmen und die Unterbringung in getrennten Bildungseinrichtungen verhindern, da dies die Inklusion in die Gemeinschaft untergräbt und den Druck erhöht, Kinder in Einrichtungen unterzubringen.“¹³

Das bedeutet, dass die steiermärkische Landesregierung in diesem Bereich ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen eindeutig verfehlt. Gemäß den Leitlinien des UN-Fachausschusses müssen die Vertragsstaaten ehestmöglich anerkennen, „dass ein selbstbestimmtes Leben und die Inklusion in die Gemeinschaft sich gemäß Artikel 19 des Übereinkommens auf Lebensumstände außerhalb von stationären Einrichtungen aller Art beziehen. Unabhängig von der Größe, dem Zweck oder den Merkmalen oder der Dauer der Unterbringung oder der Internierung kann eine Einrichtung niemals als mit dem Übereinkommen konform angesehen werden.“¹⁴

Zudem wurde im Zuge der zweiten Staatenprüfung Österreich im Jahr 2023 seitens des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den abschließenden Bemerkungen ausdrücklich die mangelnden Umsetzungsmaßnahmen seitens der Länder kritisiert. Unter anderem empfiehlt der UN-Fachausschuss folgendes:

⁹ Siehe Leitlinien zur De-Institutionalisierung des UN-Fachausschusses (2022).

¹⁰ Vgl Leitlinien zur De-Institutionalisierung des UN-Fachausschusses (2022).

¹¹ Vgl <Diskussionsgrundlage_De-Institutionalisierung_UMA_2024.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.10.2025).

¹² Siehe <Regierungsprogramm_2024-2029.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.11.2025).

¹³ Vgl Leitlinien zur De-Institutionalisierung des UN-Fachausschusses (2022).

¹⁴ Siehe Leitlinien zur De-Institutionalisierung des UN-Fachausschusses (2022).

„a) eine umfassende nationale De-Institutionalisierungsstrategie samt Zielvorgaben, Fristen und Finanzierung festzulegen, die die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen umfasst, und dafür zu sorgen, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen De-Institutionalisierungsprozessen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden;
*b) auf Bundes-, Länder- und gegebenenfalls kommunaler Ebene Gesetze zu erlassen, die die notwendige Rechtsgrundlage für die Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener barrierefreier Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft bilden, und diese Gesetze zügig umzusetzen; [...]“.*¹⁵

Empfehlung

Der Steiermärkische Monitoringausschuss empfiehlt daher angesichts der zuvor geschilderten Darstellungen und bezugnehmend auf die Empfehlungen des Bundes-Monitoringausschusses sowie unter Heranziehung der Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die ehestmögliche Durchführung zielgerichteter De-Institutionalisierungsprozesse unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen (im Sinne des Art 4 Abs 3 sowie Art 33 UN-BRK), um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-BRK umzusetzen. Dabei müssen sämtliche Formen der Institutionalisierung, Isolierung und Segregation von Menschen mit Behinderungen (Sonderschulen, Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Pflegeheimen etc) beendet werden. Dies bei gleichzeitiger Wiederherstellung von Autonomie (zB durch persönliches Budget), Wahlfreiheit (hinsichtlich des Wohnortes, der Bildungseinrichtung, der Arbeitsstelle udgl) und Kontrolle (durch Mitbestimmung bei legislativen Änderungen) für Menschen mit Behinderungen.¹⁶

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im September 2026

¹⁵ Siehe abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD, 28. September 2023.

¹⁶ Vgl Leitlinien zur De-Institutionalisierung des UN-Fachausschusses (2022) sowie <Diskussionsgrundlage_De-Institutionalisierung_UMA_2024.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.11.2025).